



§1 Name

Die „TSV NRW Jugend“ ist die Jugendorganisation im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TSV NRW). Sie wird von den Mitgliedern des TSV NRW unter 21 Jahren, den Jugendwartinnen und Jugendwarten sowie den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Jugendvorstandes des TSV NRW gebildet.

§ 2 Zugehörigkeit

Die TSV NRW Jugend ist Bestandteil des TSV NRW. Sie darf nichts unternehmen, was gegen das Ansehen und die Satzung des TSV NRW verstößt. Sie hat eine eigene Geschäftsführung und eine eigene Finanzverwaltung.

§ 3 Zweck

Die TSV NRW Jugend fördert den Breiten- und Wettkampfsport. Sie sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des TSV NRW an der Verbandsarbeit. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zum gesellschaftspolitischen Engagement der sporttreibenden Jugend anregen und durch Begegnung mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zur internationalen Verständigung wecken. Sie unterhält Verbindung zu anderen Verbänden, Jugendorganisationen und ähnlichen Institutionen und ist zur Zusammenarbeit mit diesen bereit.

§ 4 Organe

Organe der TSV NRW Jugend sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der TSV NRW Jugend. Sie setzt sich aus dem Vorstand, den Jugendwartinnen und Jugendwarten sowie den Jugenddelegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Diese haben pro Verein und angefangener 10 jugendlicher Mitglieder eine Stimme. Die Mitgliederstärke wird der letzten Bestandserhebung an den Landessportbund entnommen.

Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Jugendseite der Homepage des TSV NRW unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Wunsch wird die Einladung per e-mail zugestellt. Auf schriftlichen Antrag beim Jugendvorstand wird sie Mitgliedsvereinen des TSV NRW auch schriftlich zugestellt.

Außerordentliche Vollversammlungen können im Bedarfsfall jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitgliedsvereine des TSV NRW muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie bei einer ordentlichen.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
5. Beschluss über vorliegende Anträge.

Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens 4 Wochen vorher beim Landesjugendwart vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung die Dringlichkeit des Antrages bejaht.

§ 6 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Vollversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie können über 21 Jahre alt sein. Der Vorstand ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des TSV NRW verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landesjugendwart oder der Landesjugendwartin; er/sie vertritt die TSV NRW Jugend als Vorstandsmitglied im Vorstand des TSV NRW. Seine/Ihre Aufgabe ist die Koordination und Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Er/Sie vertritt die TSV NRW Jugend in der Landessportjugend.
2. dem stellvertretenden Landesjugendwart oder der stellvertretenden Landesjugendwartin; er/sie nimmt im Falle der Verhinderung die Aufgaben des Landesjugendwartes/ der Landesjugendwartin wahr.
3. dem Kassenwart der TSV NRW Jugend,
4. Sachbearbeitern, die für bestimmte Arbeitsgebiete vom Vorstand berufen werden.

§ 7 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendwettkampfsport

Die Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugendwettkampfordnungen des Verbandes Deutscher Sporttaucher.

§ 9 Ausschreibungen

Lehrgänge, Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen werden auf der Jugendseite der Homepage des TSV NRW veröffentlicht und auf Wunsch per e-mail zugestellt.

§ 10 Zustimmung

Die Jugendordnung wird von der Vollversammlung verabschiedet. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TSV NRW.

Verabschiedet auf der ordentlichen Vollversammlung, Duisburg, 21.02.2010
Zustimmung des Vorstandes am 04.05.2010